

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheid

Per E-Mail
landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

19. Juli 2023

Stellungnahme des Märkischen Kreises zum Entwurf der Änderungen des LEP NRW (Erneuerbare Energien)

Öffentliche Bekanntmachung vom 05.06.2023, MBl. NRW Ausgabe 2023 Nr. 21
vom 07.06.2023 S. 547 f.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Märkische Kreis nimmt die Gelegenheit gerne wahr, eine Stellungnahme zu dem Entwurf der Änderungen des LEP NRW (Erneuerbare Energien) abgeben zu dürfen. Im Hinblick auf die vorgesehene Zeitschiene erscheint die LEP-Änderung einerseits ambitioniert, andererseits gibt ein zügiger Abschluss des LEP-Änderungsverfahrens eine zeitnahe Planungssicherheit für alle mit dem Zubau der EE Beteiligten.

Im Einzelnen wird Stellung genommen wie folgt:

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Für die Planungsregion Arnsberg sind im Regionalplan (RP) Bereiche für die Nutzung von Windenergie in der Größe von 13.186 ha vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Flächenanalyse des LANUV müssen im Märkischen Kreis zwischen 2.031 ha und 2.610 ha Flächen vorgehalten werden. Dies sind mindestens 2% der Gesamtfläche des Kreises (über 1.000 qkm) und damit etwas über 20 qkm. Wären diesen Flächen nicht über das Kreisgebiet verteilt, ergäbe sich eine Gesamtfläche von z. B. 4 x 5 km. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Märkische

Seite 1 von 4

Kreis zu den eher dicht besiedelten ländlichen Kreisen zählt, erscheint die Größe des für die Windenergie zur Verfügung zu stellenden Flächen nicht unangemessen groß.

Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für WEA

Der Wegfall des Abstandes von 1.500 m bzw. 1.000 m zu Siedlungsbereichen findet sich bereits in einem Gesetzesentwurf zum BauGB NRW (LT-Drs. 18/4567) wieder. Rückblickend auf die seit Einführung der vg. Abstände in der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) des Märkischen Kreises durchgeführten Verfahren hat dieser erhöhte Abstand zu einer Reduzierung von Drittwidersprüchen und Klagen der betroffenen Anlieger geführt – durch den vergrößerten Abstand waren weniger Anlieger beschwert und damit nicht befugt, einen Rechtsbehelf einzulegen. Mit dem Wegfall der o. a. Abstände wird der Windkraft mehr Raum gegeben. Ob dieser „Raumgewinn“ durch die wieder zunehmende Zahl der eingelegten Rechtsbehelfe wettgemacht wird, steht zu erwarten.

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Windenergie wird im Nadelwald (> 50% Nadelbaumarten) zulässig sein, was der höheren ökologischen Wertigkeit von Laubwäldern geschuldet ist. Unverständlich ist es dann, wenn mit Laub- und Mischwald bestockte Kalamitätsflächen nicht ausgenommen werden. Dieser „Zukunftswald“ von morgen sollte frei von WEA bleiben und den damit verbundenen nicht unerheblichen baulichen Anlagen von Masten bis zu den Zuwegungen und Kabeltrassen.

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden (< 20%)

Der Märkische Kreis ist von dieser Regelung nicht betroffen, da sein Waldanteil durchgehend größer als 20% ist.

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Da im Märkischen Kreis beinahe der gesamte Außenbereich durch Landschaftsschutzgebiete (LSG) geschützt ist, würde ein generelles Bauverbot von WEA in LSG eine komplette Verhinderung des WEA-Ausbaus zur Folge haben.

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Geeignete WEA-Standorte und -Planungen der Städte und Gemeinden *sollten* nicht nur, sondern *müssen* bei der Flächenzielerreichung berücksichtigt werden.

Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Die Evaluierung der Windenergiebereiche ist von der Landesplanungsbehörde alle fünf Jahre vorzunehmen, während das ROG eine Zeitspanne von zehn Jahren vorsieht.

Da die Evaluierung der Landesplanungsbehörden auf den Berichten aus dem kommunalen Raum basieren wird, dürfen insbesondere den Unteren Immissionsschutzbehörden keine unangemessenen Berichtspflichten (Umfang und Häufigkeit) auferlegt werden.

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Es ist eine Vorgabe für die Regionalplanung bei den Bezirksregierungen (nicht LEP!) in keiner Kommune mehr als 15% der Gesamtfläche als Windenergiebereich auszuweisen. Aus der kartographischen Darstellung der LANUV zu den Windenergiebereichen lässt sich die Beachtung der 15%-Grenze für märkische Kommunen aufgrund des sehr kleinen Maßstabes nicht berechnen.

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Gerade in Südwestfalen sind Industrie- und Gewerbegebiete nicht mehr in ausreichender Größe vorhanden. Diese Gebiete auch noch für WEA frei zugeben, vergrößert die Raumproblematik noch mehr. Da WEA auch Lärm verursachen, sind deren Werte auf die Geräuschimmissionen von Industrieanlagen anzurechnen – verbunden mit der Folge, dass Industriebetriebe leiser sein müssen, als in Gebieten ohne WEA.

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Der angekündigte gesonderte Erlass zu den Kernpotentialflächen bleibt abzuwarten.

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

< 2 ha - idR nicht raumbedeutsam;

2 - 10 ha – Einzelfallprüfung;

> 10 ha -idR raumbedeutsam.

Es fällt auf, dass zwischen klassischen Freiflächen-Solarenergieanlagen, Floating- und Agri-Photovoltaikanlagen „in der planerischen Beurteilung zu unterscheiden“ sein soll, aber insbesondere zwischen klassischen und Agri-PV keine näheren Hinweise zur Differenzierung in der Planung gegeben werden. Der Wortlaut des Ziels unterscheidet zwischen diesen Anlagentypen ohnehin nicht. Sinnvoll wäre es allerdings, in den Festsetzungen der Bebauungspläne vorrangig diejenige Anlagenart festsetzen zu müssen, die den geringsten Konflikt mit der übrigen Nutzung des Freiraums verursacht, was insbesondere bei der Agri-PV der Fall ist. Dies ist in Ziel 10.2-15 für hochwertige Ackerböden vorgesehen. Doch auch außerhalb solcher Flächen ist Agri-PV sinnvoll, um Platz für Tiere auf Nahrungssuche zu lassen.

In der Begründung müsste es außerdem richtigerweise heißen, dass Freiflächen-PV in der Regel nicht mit der Schutzfunktion von Überschwemmungsgebieten vereinbar sind – und in diesem Fall die Unvereinbarkeit mit dem Ziel eintritt. Die Unvereinbarkeit mit dem Schutzziel richtet sich nach dem WHG, während das Ziel des LEP nicht der Abwägung zugänglich wäre.

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Der Märkische Kreis ist von dieser Regelung nicht betroffen.

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächensolarenergie im Freiraum

In der Praxis ist derzeit ein regelrechter Wildwuchs zu beobachten: Das maßgebliche Standortkriterium für die Vorhabenträger ist in der Regel nicht die besondere Eignung, sondern die Verfügbarkeit der Flächen. Deshalb ist es, auch wenn in der Begründung keine Erläuterungen dazu erfolgen, sehr zu begrüßen, wenn planerisch zunächst der Anschluss an Infrastruktur- und Siedlungsflächen zu suchen ist, statt – wie derzeit – Bebauungspläne für verstreute PV-Inseln aufzustellen. Die Formulierung „Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen“ ist aber selbst für einen Grundsatz sehr vage formuliert. Auch aus sprachlichen Gründen wird folgende Formulierung vorgeschlagen: *„Die Flächenausweisung soll nicht singulär im Freiraum, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung erfolgen und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen“.*

Mit freundlichen Grüßen

